

## WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**

Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



## LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

### GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Auch Campact verliert Gemeinnützigkeit –  
Kommt eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts? ..... 80  
Schadenersatzforderungen bei überhöhten Vergütungen ..... 80

### STIFTUNGSRECHT

Keine rückwirkende Gemeinnützigkeit für Stiftungen ..... 81

### DATENSCHUTZRECHT FÜR NPOs

Änderungen im Datenschutzrecht betreffen auch NPOs ..... 82

### VEREINSRECHT

Vereine: Pflicht zur Beteiligung an Kosten für Transparenzregister ..... 82

### NPR-BASICS

Welche Frist ist bei Satzungsänderungen zu beachten? ..... 83

### VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

**„ WIR FINDEN FÜR JEDES PROBLEM  
IHRER ORGANISATION EINE LÖSUNG. "**

Johannes Fein  
Fachanwalt für Steuerrecht



Was heißt das konkret? **Mehr erfahren**

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

### *Auch Campact verliert Gemeinnützigkeit – Kommt eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts?*

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in Sachen Attac zu Beginn des Jahres (NPR 2019, 17) folgt nun die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Campact. Der Bundesfinanzminister kündigt derweil angesichts der öffentlichen Diskussion um die Zulässigkeit politischer Betätigungen im Nonprofit-Bereich eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an.

*Wie viel Politik verträgt das Gemeinnützigkeitsrecht?*

In seinem Urteil zum Umweltschutzverband BUND e.V. entschied der BFH, dass sich gemeinnützige Organisationen durchaus mit tagespolitischen Themen auseinandersetzen dürfen, solange diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem steuerbegünstigten Zweck stehen. Im Fall der Aktivitäten des Attac-Trägervereins hingegen sei schon kein gemeinnütziger Zweck zu erkennen. Jedenfalls fehle es für den laut Satzung verfolgten Zweck der politischen Bildung an der gebotenen Neutralität, da etwa durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen versucht werde, eigene politische Forderungen durchzusetzen.

*Finanzamt entzieht auch Campact die Gemeinnützigkeit*

Laut eigener Mitteilung und übereinstimmender Pressemitteilungen hat das zuständige Finanzamt nun auch der Kampagnenorganisation Campact rückwirkend seit 2015 die Gemeinnützigkeit aberkannt. Das Finanzamt habe die Tätigkeit als überwiegend allgemeinpolemisch beurteilt, weshalb unter Anwendung des BFH-Urteils in Sachen Attac kein gemeinnütziger Zweck verfolgt würde. Campact hatte mit dieser Entscheidung bereits gerechnet und aufgrund der drohenden Spendenhaftung keine neuen Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt. Dennoch müssen nun die Einnahmen seit 2015 nachträglich versteuert werden.

*Bundesfinanzminister Scholz kündigt Reform an*

Die Diskussion rund um Attac, Campact und andere lässt auch den Bundesfinanzminister nicht unbeeindruckt. Olaf Scholz hat nun angekündigt, einen Gesetzesentwurf zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vorlegen zu wollen. Dieser soll insbesondere die aufgeworfenen Fragen rund um politische Betätigungen in Bereichen der Demokratiepflege und der Menschenrechtsarbeit klären. Daneben ist zu erwarten, dass neue gemeinnützige Zwecke wie etwa für die schon lange diskutierten Freifunk-Initiativen hinzukommen und die für viele NPOs relevante Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhöht wird. Auch eine Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale ist zu erwarten. Dies wurde von Seiten des Bundesrates schon für das kommende Jahressteuergesetz gefordert, das im Entwurf zunächst auch umsatzsteuerliche Änderungen für Sozial- und Bildungseinrichtungen vorsah, die nun jedoch verschoben wurden.

**HINWEIS:** Die Frage der Zulässigkeit einer politischen Betätigung von gemeinnützigen Organisationen bleibt spannend. Der BFH hat mit seiner Entscheidung zwar für Klarheit unter Juristen gesorgt. Die Entscheidung überzeugt die Zivilgesellschaft jedoch nicht. Es bleibt abzuwar-

ten, ob Attac gegen das noch ausstehende Urteil des Finanzgerichts Hessen vor das Bundesverfassungsgericht zieht oder tatsächlich eine zufriedenstellende Reform seitens des Gesetzgebers kommt. Bis dahin bleiben zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich mit ihrer Tätigkeit im Grenzbereich bewegen, gefordert: Es bedarf entsprechender Gestaltungen und Argumentation, um die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit nicht durch politische Betätigungen zu gefährden.

Pressemitteilung, campact.de, 21.10.2019

Campact verliert Status der Gemeinnützigkeit, SPIEGEL ONLINE, 21.10.2019

Scholz will das Gemeinnützigkeitsrecht reformieren, handelsblatt.com, 22.10.2019

### *Schadenersatzforderungen gegen Geschäftsführer bei überhöhten Vergütungen*

**Unangemessen hohe Vergütungen für (Führungs-) Personal sind ein oft unterschätztes Problem bei gemeinnützigen Organisationen und stellen eine hohe Gefahr für den Verlust der Gemeinnützigkeit dar. Neben den damit verbundenen steuerlichen Folgen für die Organisation selbst sehen sich die Vergütungsempfänger oft noch zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen ausgesetzt.**

*Gehaltsskandal in Behindertenwerkstatt*

Bereits in mehreren Fällen machten gemeinnützige Organisationen durch üppige Gehaltszahlungen an ihre Geschäftsführer auf sich aufmerksam. Seit Längerem brodelt es auch in Duisburg – die Leiterin einer dortigen Behindertenwerkstatt soll Medienberichten zufolge eine Vergütung in Höhe von rund 375.000 Euro jährlich erhalten haben. Trotz ihres Rücktritts bleibt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu befürchten, denn überhöhte Vergütungen stellen in der Regel eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung dar.

*Finanzielle Einbußen durch Verlust der Gemeinnützigkeit*

Der Verlust der Gemeinnützigkeit zieht erhebliche finanzielle Einbußen nach sich. Oftmals steht die Existenz aufgrund von Steuernachzahlungen und pauschal nachzusteuenden Spenden auf dem Spiel. Mit Wegfall der Gemeinnützigkeit entfallen die Steuervergünstigungen rückwirkend für alle betroffenen Veranlagungszeiträume – nicht selten für mehrere Jahre. Ein Schaden, den man gerne ersetzt bekommt – doch von wem? Die Behindertenwerkstatt und die Stadt Duisburg als deren Träger

versuchen sich nun bei der ehemaligen Geschäftsführerin schadlos zu halten, könnten aber auch gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden Chancen haben.

#### *Satzungsmäßiges Verfahren nicht eingehalten?*

In der Regel ist ein bestimmtes Organ für die Festlegung der Vergütungsstruktur von Führungspersonal verantwortlich. Im Fall der Duisburger Behindertenwerkstatt sah die Satzung eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat vor. Zu der Frage, ob diese Zustimmung wirksam erfolgt sei, wird nun gestritten: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die umstrittenen Gehaltserhöhungen zwar abgesegnet haben, allerdings am Rest des Gremiums vorbei. Zugestimmt habe somit zwar der Aufsichtsratsvorsitzende, nicht jedoch der Aufsichtsrat als solcher, so dass das erhöhte Gehalt gar nicht hätte ausgezahlt werden dürfen. Die Differenz zum ursprünglich angemessenen Gehalt soll nun von der ehemaligen Geschäftsführerin zurückgezahlt werden, ebenso wie etwaige Schäden, die sich aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit ergeben könnten. Daneben könnte für eventuelle Schäden auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats zur Kasse gebeten werden.

**HINWEIS:** Der Verlust der Gemeinnützigkeit kommt teuer – zusätzlich zu den bereits gezahlten überhöhten Gehältern. Nonprofit-Organisationen tun gut daran, die Höhe der

Vergütungen auf einem angemessenen Niveau zu halten. Was angemessen ist, ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalls – Größe, Branche, Umsatz und Mitarbeiterzahl sind nur einige der jeweils zu beachtenden Faktoren.

Abgesehen von der Gehaltshöhe ist bei Abschluss von Anstellungsverträgen in den oberen Führungsebenen auch stets auf die Einhaltung des satzungsmäßigen Verfahrens zu achten. Dieses Verfahren sollte zudem die Grundsätze von Good Governance beachten. Nach Behebung der Verstöße ist für die Zukunft dann auch die Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit möglich, sofern geeignete Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Überzahlungen getroffen wurden.

Gehalts-Skandal in Behindertenwerkstatt, RP ONLINE, 26.09.2019

**WINHELLER-Gehaltsgutachten zum Fixpreis:** Wir prüfen die Angemessenheit von Vergütungen in Ihrer Organisation – nicht nur bei Neuverhandlungen ein guter Richtwert, sondern auch als Argument für bestehende Verträge bei Diskussionen mit dem Finanzamt ein wertvolles Hilfsmittel. Melden Sie sich mit den zu prüfenden Anstellungsverträgen einfach unter [npr@winheller.com](mailto:npr@winheller.com).

## STIFTUNGSRECHT

### *Keine rückwirkende Gemeinnützigkeit für Stiftungen*

Wenn Erblasser ihr Erbe nach ihrem Ableben in eine gemeinnützige Stiftung überführt wissen möchten, ist dies auch dann möglich, wenn die Stiftung vor dem Tod noch nicht anerkannt worden ist. Diese „Gründung per Testament“ stellt eine Ausnahme von der Regel dar, dass nur schon existierende juristische Personen Erben sein können. Bezweckt der Stifter jedoch eine gemeinnützige Stiftung per Testament zu gründen, ergeben sich daraus steuerrechtliche Unwägbarkeiten für den Zeitraum zwischen dem Tod des Stifters bis zur behördlichen Anerkennung der Stiftung. Fraglich ist nämlich, ob die Stiftung in diesem Zeitraum schon von der Körperschaftsteuer befreit sein kann. Diese Frage hatte nun der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden.

#### *Stiftungserrichtung per Testament*

Geklagt hat eine Stiftung, deren Stifter in seinem Testament verfügt hatte, sein Vermögen solle in eine gemeinnützige Stiftung überführt werden. Der Zweck sollte in der Unterstützung verarmter älterer Mitbürger liegen. Die Stiftung sollte allerdings erst nach dem Tod des Stifters errichtet werden, weshalb die staatliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit erst zwei Jahre nach seinem Ableben erfolgte. Auch die Gemeinnützigkeit erhielt die Stiftung erst kurz darauf. Für den Zeitraum zwischen Stiftertod und Anerkennung wurde sie daher als Körperschaftsteuerpflichtig veranlagt. Hiergegen hatte die Stiftung vor dem Finanzgericht Münster geklagt und ging gegen das abweisende Urteil nun in Revision zum BFH.

#### *Wie kommt es zur Steuerpflicht trotz fehlender Anerkennung?*

Ausgangsfrage ist die Erbfähigkeit einer Stiftung. Eine Stiftung, die erst nach dem Tod des Stifters anerkannt wird, gilt für die Zuwendungen des Stifters als vor dessen Tod entstanden. Ausnahmsweise wird somit die Existenz

der Stiftung vor ihrer Anerkennung fingiert (Rückwirkungsfiction). Diese Regelung sichert der Stiftung die notwendige Rechtsfähigkeit, um hinsichtlich der Erbschaft des Stifters erbfähig zu sein (§ 84 BGB).

Entsprechend wird die Stiftung auch rückwirkend Körperschaftsteuerpflichtig. Die Stiftung ist also zunächst verpflichtet, Körperschaftsteuer auf all ihre Gewinne zu zahlen. Dieser Umstand wird vor allem dann für die Stiftung zum Ärgernis, wenn ihre Gemeinnützigkeit später, wie vom Stifter vorgesehen, von der Behörde anerkannt und sie daher von der Körperschaftsteuer befreit wird. Aus Sicht der Stiftung war daher die Frage zu klären, ob nicht auch der Status der Gemeinnützigkeit nach § 84 BGB rückwirkend auf den Tod des Stifters fingiert wird.

#### *Gemeinnützigkeit erfordert entsprechende Satzung*

Der BFH folgt allerdings einem formellen Ansatz. Unverzichtbare Voraussetzung für die Erlangung der Gemeinnützigkeit ist, dass die Vorgaben der §§ 51, 59, 60 und 61 AO eingehalten werden. Um dies feststellen zu können, ist eine Satzung zwingend erforderlich (§ 59 AO). Eine solche

existierte zum Zeitpunkt des Todes des Stifters allerdings noch nicht.

Die Finanzrichter sahen daher keine Möglichkeit, die Stiftung ohne Satzung als gemeinnützig anerkennen zu können. Insbesondere da es unproblematisch möglich ist, eine Satzung zusammen mit dem Testament zu entwerfen, reicht ein bloßer Umriss des Zwecks der Stiftung im Testament nicht aus. So jedoch hatte der Stifter verfügt – er hatte lediglich den vorgesehenen Zweck genannt. Die Satzung selbst war erst zwei Jahre nach dem Tod des Stifters von dessen Nachlasspfleger erstellt worden. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde lagen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderun-

gen daher nicht vor. Folglich verneinte das Gericht auch die Befreiung von der Körperschaftsteuer.

**HINWEIS:** Das Urteil bestätigt die seit langem bekannten Unwägbarkeiten bei einer Stiftungserrichtung per Testament. Der sicherste Weg ist die Errichtung einer Stiftung mit geringem Vermögen noch zu Lebzeiten des Stifters und die Übertragung des restlichen Vermögens erst im Todesfall. So können Stifter weiterhin frei über den Großteil ihres Vermögens verfügen und sich gleichzeitig mit der Stiftungsarbeit vertraut machen.



BFH, Urteil vom 06.09.2019, Az. V R 50/17

## DATENSCHUTZRECHT FÜR NPOS

### Änderungen im Datenschutzrecht betreffen auch NPOs

**Nachdem im Mai 2018 durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch gemeinnützige Organisationen große Umstellungen vornehmen mussten, hat der Bundesrat nun zahlreichen weiteren Anpassungen des deutschen Datenschutzrechts zugestimmt. Zwei dieser Änderungen betreffen insbesondere auch NPOs.**

#### Verpflichtung eines Datenschutzbeauftragten

Zum einen ändert sich die Personenanzahl, ab der die Berufung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend vorgesehen ist. Bisher bestand die Verpflichtung ab einer Personenanzahl von zehn. Zukünftig soll die Verpflichtung erst ab 20 Personen greifen. Entscheidend ist dabei allerdings nicht, wie viele Personen z.B. Vereinsmitglieder sind, sondern wie viele Personen ständig mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wobei weiterhin unklar ist, ab wann eine Person „ständig“ mit persönlichen Daten beschäftigt ist.

#### Vereinfachte Einwilligung zur Datenverarbeitung

Zum anderen soll die Einwilligung von Beschäftigten einer NPO zur Datenverarbeitung vereinfacht werden. Künftig soll schon eine E-Mail mit der Einwilligung und nicht mehr nur eine schriftliche Zustimmung ausreichen. NPOs, die standardisierte Arbeitsverträge verwenden, können somit zukünftig auf diese Klausel verzichten.

**HINWEIS:** Diese Änderungen entlasten NPOs im Umgang mit der DSGVO. Trotzdem sollten NPOs weiterhin auf

einen umsichtigen Umgang mit Daten achten. Denn gut anderthalb Jahre nach der Einführung der DSGVO kann nun von NPOs eine angemessene Umsetzung der Vorschriften erwartet werden. NPOs, die dies bisher unterlassen haben oder eine Umsetzung nur teilweise oder ungenügend unternommen haben, ist dringend zu raten, sich des Themas anzunehmen. Hierfür empfiehlt sich professionelle Unterstützung auch für Organisationen, die weniger als 20 Personen ständig mit der Verarbeitung von Daten betraut haben. Denn das Datenschutzrecht ist umfangreich und die NPO haftet Betroffenen gegenüber, wenn durch einen Verstoß materielle oder immaterielle Schäden entstehen.

Zudem drohen bei Zuwiderhandlungen Bußgelder, die bis zu 20 Millionen Euro betragen können. Auch wenn gemeinnützige NPOs in vielen Fällen die Kriterien für den Höchstsatz an Bußgeld nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO nicht erfüllen dürften, führt die Erhöhung des Maximalbetrags von 300.000 Euro auf 20 Millionen Euro zu einer generellen Erhöhung der Bußgelder auch für NPOs.



BR-Drs. 380/19

## VEREINSRECHT

### Vereine: Pflicht zur Beteiligung an Kosten für Transparenzregister

Derzeit erhalten Vereine von der Bundesanzeiger Verlag GmbH Bescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Berechnet wird eine Jahresgebühr von 2,50 Euro. Vereine müssen die Jahresgebühr von 2,50 Euro rückwirkend ab dem Jahr 2017 zahlen, die Gebühr wird künftig jährlich fällig.

Zwar besteht für Vereine keine Meldepflicht zum Transparenzregister, weil sich die dort anzugebenden Informationen bereits aus der Eintragung im Vereinsregister ergeben. Die Gebühr wird aber nicht für die Eintragung erhoben, sondern für die Führung des Transparenzregisters. Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus § 1 Trans-

parenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Verbindung mit Nr. 1 Anlage 1 TrGebV. Der Gebührenbescheid

ist damit rechens, auch wenn die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage durchaus fraglich sein dürfte.

## BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

**Welche Frist ist bei Satzungsänderungen zu beachten?** Um eine Satzungsänderung durchführen zu können, bedarf es der Einberufung einer Mitgliederversammlung, denn diese muss dem Satzungsänderungsvorschlag mehrheitlich zustimmen. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei die fristgerechte Einladung. Wird nicht fristgerecht eingeladen, liegt ein Beschlussmangel vor, der zur Unwirksamkeit der beschlossenen Änderung führt.

*Keine gesetzliche Regelung für Einberufungsfrist*

Für die Einberufungsfrist gibt es keine gesetzliche Regelung. Vielmehr ergibt sich die Frist in den meisten Fällen aus der Satzung des Vereins. Ihr Zweck ist es, eine ordnungsgemäß vorbereitete Teilnahme der Vereinsmitglieder zu ermöglichen. Ob die Länge der Einberufungsfrist angemessen ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen im Verein. Dabei sind insbesondere die Verhältnisse entscheidend, unter denen den Mitgliedern eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Mitgliederversammlung möglich ist. Zu berücksichtigen können z.B. vorhersehbare Terminprobleme oder die Anreisewege der Mitglieder zum Tagungsort.

Somit ergeben sich für kleine Vereine ganz andere Kriterien als für größere Vereine. Bei kleineren Vereinen können ein bis zwei Wochen als Frist ausreichen, während bei größeren Vereinen oft eine längere Einberufungsfrist er-

forderlich sein kann. So wird etwa bei großen Berufsverbänden eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen verlangt. Wird die Einberufungsfrist nicht in der Satzung festgehalten, wird ihre Angemessenheit im Streitfall durch die Gerichte beurteilt.

### Welche Frist ist bei Satzungsänderungen zu beachten?

Ist in der Satzung eine angemessene Frist vorgesehen und wird diese nicht eingehalten, können die Mitglieder die Nichtigkeit des satzungsändernden Beschlusses feststellen lassen.

*Ab wann läuft die Frist?*

Gestritten wird häufig auch über den Zeitpunkt, ab wann die Frist zu laufen beginnt. Ist dies der Zeitpunkt der Absendung der Einladung oder der Zeitpunkt, zu dem die Einladung bei den Mitgliedern angekommen ist? Welcher Zeitpunkt maßgeblich sein soll, kann in die Satzung aufgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, gilt grundsätzlich, dass die Frist erst mit Zugang bzw. mit Veröffentlichung im vorgesehenen Medium zu laufen beginnt.

Aufgrund der Gefahr eines Beschlussmangels ist dringend auf die Einhaltung der angemessenen Einberufungsfrist zu achten. Da es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, sollten Vereine, wenn sie dies noch nicht getan haben, Abhilfe leisten und eine angemessene Einberufungsfrist unter Berücksichtigung der genannten Kriterien in ihre Satzung aufnehmen.



**FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):**

### HAFTUNGSRISIKEN VON STIFTUNGSVORSTÄNDEN

- Ulrich Burgard, Magdeburg / Carsten Heimann, Magdeburg

Eine Inanspruchnahme von Organmitgliedern von Stiftungen ist bislang außerordentlich selten. Wegen der grundlegenden Übereinstimmung der Organhaftung von Verein (siehe dazu „Haftung von Vereinsvorständen“ in ZStV 5/2019 S. 161 ff.) und Stiftung wird im Beitrag nur auf die stiftungsrechtlichen Besonderheiten eingegangen.

## SHRINKING SPACES FÜR DEN DRITTEN SEKTOR: REFORMBEDARF ZUR ABGABENORDNUNG

- Anna Leisner-Egensperger, Jena

Der Dritte Sektor sieht sich gegenwärtig mannigfaltigen Einschränkungen seiner Handlungsspielräume ausgesetzt. Insbesondere hat der Bundesfinanzhof neuerdings nach langem Rechtsstreit in korrekter Anwendung des geltenden Gemeinnützigkeitsrechts festgestellt, dass die Organisation Attac für die Streitgegenständlichen Veranlagungszeiträume nicht als gemeinnützig anzusehen ist. Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf das politische Engagement der Zivilgesellschaft, für die das Nadelöhr zur Gemeinnützigkeit nunmehr eng geworden ist. Angesichts des auch in anderen Beziehungen bestehenden Reformbedarfs zum Gemeinnützigkeitsrecht sollte die hierzu ohnehin notwendige Generalreform zugleich dazu genutzt werden, die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen in der Abgabenordnung ausdrücklich zu normieren.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

## VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

13.12.2019	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	In <b>Stuttgart</b> wird Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Unser Grundlagenseminar bietet die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Stifter helfen – Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
03.02.2020	<b>Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*</b>	In <b>Düsseldorf</b> wird Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Unser Grundlagenseminar bietet die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Stifter helfen – Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.02.2020	<b>1. Wiesbadener Gespräche zum Stiftungs- und Nonprofitrecht</b>	WINHELLER sponsert die ersten Wiesbadener Gespräche zum Stiftungs- und Nonprofitrecht in <b>Wiesbaden</b> . Die Veranstaltung richtet sich an alle Interessierten aus dem Nonprofit-Sektor. Rechtsanwalt <b>Johannes Fein</b> wird auf der Tagung zu Kooperationen von Stiftungen informieren. Veranstalter: EBS Law School, Wiesbaden	Weitere Infos
21.02.2020	<b>5. Vereinsrechtstag 2020</b>	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
27.03.2020	<b>Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*</b>	Rechtsanwalt <b>Dr. Lothar Jansen</b> vermittelt im eintägigen Seminar in <b>Berlin</b> die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

\* Wenn Sie sich unter [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com) mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

18.02.2020	<b>Jahresforum Stiftung</b>	Das Jahresforum Stiftungen findet in <b>Düsseldorf</b> statt. Es vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos
12.02.2020	<b>Stiftungsmanagement – Die Grundlagen</b>	Das Grundlagenseminar findet in München statt und bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
27.02.2020	<b>Datenschutz in Stiftungen</b>	Im Seminar in <b>Berlin</b> erfahren die Teilnehmenden auf Basis der rechtlichen Grundlagen, wie sie die Anforderungen der DSGVO in ihrer Stiftung kompetent erfüllen. Praktische Anwendungsbeispiele für den Arbeitsalltag veranschaulichen erforderliche Prozesse und Dokumente, die im Rahmen der Datenschutz-Compliance von Belang sind.	Weitere Infos
28.02.2020	<b>Venture Philanthropy und weitere Finanzierungsinstrumente - Eine Einführung für Stiftungen</b>	Venture Philanthropy und andere wirkungsorientierte Finanzierungsinstrumente werden zunehmend wichtiger. Das Seminar in <b>Frankfurt am Main</b> liefert Denkanstöße für eine Stärkung von Kompetenzen und Ressourcen gemeinnütziger Organisationen und zeigt grundlegende Prinzipien, Methoden und Instrumente.	Weitere Infos